

101215
111
Biblioteka Jagiellońska



1002293108



1915-1918
3
11153

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3. Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 1.

Opatów, am 1. September 1915.

An die Bevölkerung des Kreises Opatów!

Die durch unsere österreichisch-ungarische tapfere Armee okkupierten Gebiete des Königreiches Polen wurden in Gouvernements eingeteilt und unser Kreis Opatów gehört zum Gouvernement Kielce.

Herr Generalmajor Erich Freiherr von Diller wurde durch die höchste Zivil- und Militärbehörde als General Gouverneur mit dem Amtssitze in Kielce bestimmt.

Die k. u. k. Militärverwaltung in Polen hat mich mit dem Kommando des Kreises Opatów betraut.

Ich appelliere daher an die Zivilbevölkerung, dass sie mich in dermaliger Kriegszeit in der Erfüllung meiner Pflichten kräftigst und aufrichtigst unterstütze, weil nur auf Grund der gegenseitigen Verständigung und des einheitlichen Handelns die Land- und Forstwirtschaft, das Gewerbe und Verkehrswesen, Kultus-, Sanitäts- und Justizwesen und speziell das Schulwesen auf die höchste Stufe der Entwicklung gebracht werden können. Es wird mein stetes unermüdliches Bestreben sein, gegen Jedermann ohne Unterschied des Glaubens und Standes gerecht zu walten.

Ich erinnere, dass mein Kaiser und Allerhöchster Kriegsherr demselben Glauben angehört, den auch die Bevölkerung dieses Kreises bekennt. Das Bildnis der Allerheiligsten Mutter Gottes ist auch unser Heiligtum und unsere siegreichen Truppen tragen dieses auf ihren Fahnen und Standarten.

Andere Religionen geniessen ebenfalls die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und dieselben Rechte wie in der österr.-ungarischen Monarchie.

Bis zum Eintreten der normalen Friedensverhältnisse gelten unsere Kriegsgesetze und nach Massgabe

der Anwendbarkeit die Gesetze, welche bisher in Russisch Polen zu Recht bestanden.

Der Gebrauch der russischen Sprache und der Cyrilischen Schrift ist sowohl in den Schulen als auch in den Ämtern und im öffentlichen Leben untersagt.

Die Amtssprache der Gemeinden ist, — insoweit dieselben der deutschen Sprache nicht mächtig sind, — die polnische. Sämtliche Gesuche und Schriften werden ohne Unterschied, ob dieselben in polnischer oder deutscher Sprache verfasst sind, behandelt werden; im Verkehr mit den polnischen Parteien wird die polnische Sprache angewendet.

Jeder Einwohner des Kreises kann sich mit vollem Vertrauen an mich und meine Referenten wenden und kann versichert sein, dass er stets wohlwollend und gerecht behandelt wird.

Oberst Baranowski, m. p.

1.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Gesetze, Anordnungen und Befehle, welche im ganzen Okkupationsgebiete oder in bestimmten Teilen desselben in Kraft treten, werden im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen kundgemacht, welches gleichzeitig in polnischer und deutscher Sprache in getrennten Ausgaben erscheint.

Dieses Verordnungsblatt erhalten kostenlos sämtliche Gemeinden, welche dasselbe in ihren Amtslökalen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen haben, Einzelne Exemplare des Verordnungsblattes verkaufen die k. u. k. Kreiskommanden um 10 Heller per Stück, die

101215
111
BIBLIOTHECA
1915-1918

Anzahlung von 1 Krone berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinander folgenden Exemplaren des Verordnungsblattes.

2.

Zweck des Amtsblattes des Kreises Opatów.

Der Zweck des Amtsblattes, welches für den Kreis Opatów nach Massgabe des Bedarfes in polnischer und deutscher Sprache in abgesonderten Ausgaben ausgegeben wird, ist die Verbreitung und Erläuterung der Vorschriften, welche im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen kundgemachten Vorschriften, Erlassung an die Bevölkerung näherer Anordnungen örtlicher Natur, sowie Weisungen und Durchführungsmassnahmen an die Gendarmerieposten und an die Gemeinden.

Im Amtsblatte werden auch Anordnungen verlautbart, welche für die allgemeine Kenntnis bestimmt sind.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindeganzlei beim Wójt und in jeder Ortschaft beim Soltys aufliegen, woselbst es jeder kostenlos lesen kann.

Ausserdem ist die Pflicht der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Soltys, die im Amtsblatte enthaltenen Kundmachungen allgemeiner Natur durch Anschlag an der Amtstafel, öffentliches Austrommeln, Vorlesen u. s. w. zu verlautbaren und für deren weiteste Verbreitung zu sorgen. Die Unkenntnis der in Amtsblatte erschienenen Vorschriften und Anordnungen schützt Niemanden vor der Verantwortung.

Sämtliche Pfarrämter (Matrikenämter), Schulleitungen, Gendarmeriepostenkommanden und Finanzwachabteilungen erhalten das Amtsblatt kostenlos, hingegen Magistrate, Gemeinden und Ortschaften haben als Abonnement 3 Kronen vierteljährig aus den Geldern der Gemeinde zu bezahlen.

Für den Monat September l. J. ist der Abonnementbetrag von 1 Krone sofort, hingegen für die folgenden Quartale mit Beginn eines jeden Quartals und zwar für das vierte Quartal l. J. am 1. Oktober l. J., für das I. Quartal 1916, am 1. Jänner 1916 u. s. w. anher vorzulegen.

3.

Ausweispflicht und Passangelegenheiten.

Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen der Behörde seine Identität und Beschäftigung nachzuweisen. Die Ausweispflicht ist eine allgemeine.

Sowie früher jeder einen Pass besass, den er bei sich trug, muss auch jetzt vom 15. Lebensjahre anfangen jeder eine Identitätskarte besitzen, welche der Gemeindevorsteher auszufüllen und dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestätigung vorzulegen hat.

Für die Richtigkeit der in der Identitätskarte angeführten Angaben ist der Gemeindevorsteher verantwortlich.

Die Identitätskarten haben im ganzen Okkupationsgebiete die Giltigkeit als Reisedokumente. Personen, welche die Grenzen des bezeichneten Gebietes überschreiten, müssen mit einem Reisepass versehen werden, welchen das Kreisekommando ausstellt, in dessen Bereich die betreffende Person ständig wohnhaft ist oder den Beruf ausübt.

Dem stempelfreien Gesuche um Reisepass ist der Betrag von 10 Kronen und die Photographie beizuschliessen. Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, keine Personen mit den Legitimationsdokumenten einzeln an das Kreiskommando zu senden, weil infolge massenhaften Andranges der Bevölkerung, die Kanzleiarbeiten sehr erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werden.

Die Gemeindevorsteher haben daher die Legitimationsdokumente in der Gemeinde zu sammeln und dieselben einmal wöchentlich durch einen Boten dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen, welcher sich Vormittag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zu melden hat.

Eine Ausnahme bildet nur ein plötzlicher und unerwarteter Fall, in welchem gestattet wird, die Identitätskarte der betreffenden Person behufs persönlicher Vorlage derselben dem k. u. k. Kreiskommando einzuhandigen, doch hat der Gemeindevorsteher die Erfolge dieser Legitimationskarte für die einzelne Person mittelst eines separaten Berichtes zu rechtfertigen.

Diesen Bericht hat die betreffende Person gleichzeitig mit der Legitimationskarte mitzubringen.

5.

Meldevorschriften.

Ein jeder, der einem Fremden bei sich dauernd oder vorübergehend, entgeltlich oder unentgeltlich Unterstand gewährt, hat denselben beim Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden anzumelden und bei der Abreise abzumelden.

Als Fremder ist derjenige zu betrachten, welcher in der betreffenden Gemeinde keinen ständigen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob er als Verwandter, Dienstbote, Arbeiter u. d. gl. den Aufenthalt genommen hat.

Die An- und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher mittels Meldezettel mit folgenden Rubriken zu erstatten:

1) Vor- und Zuname des Wohnungsgebers und Adresse der Wohnung;

- 2) Tag, an dem die Wohnung bezogen wurde;
- 3) Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Wohnungsnehmers;
- 4) Staatsbürgerschaft, früherer und ständiger Wohnort des Wohnungsnehmers;
- 5) Reiseurkunden und sonstige Legitimationspapiere;
- 6) Begleitung;
- 7) Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Wohnungsnehmers.

Die Drucksorten für Meldezettel sind in Opatów erhältlich und müssen bei den Gemeindevorstehern, wo sie von den einzelnen Personen bezogen werden können, in genügender Zahl vorrätig sein.

Der Unterstandsgeber hat die Auskunft vom Unterstandsnehmer sofort beim Eintreffen einzuholen, die Rubriken der Meldezettel genau auszufüllen und binnen 24 Stunden das Eintreffen dem Gemeindevorsteher durch Vorlage von zwei Meldezettel anzuzeigen.

Ein Exemplar Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung dem Unterstandsgeber rückerstattet, das zweite verbleibt beim Gemeindevorsteher.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des rückgestellten Meldezettels, in welchem die Rubrik 7. genau auszufüllen ist, ebenfalls binnen 24 Stunden.

Die Gemeindevorsteher sammeln diese Meldungen nach den Tagen des Einlangens geordnet und führen darüber ein Nachschlageregister.

Die Nachschlageregister sind in Opatów zu bekommen.

Die Gastwirte haben überdies ein Fremdenbuch zu führen, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen ist und dieselben Rubriken 2. bis 7., wie die Meldezettel enthält.

Die Rubriken 2. bis 6. sind sofort nach der Ankunft, Rubrik 7. sofort nach der Abreise des Unterstandsnehmers auszutragen.

Die Führung der Nachschlageregister und der Fremdenbücher wird durch die Gendarmerie periodisch revidiert und dies in den Protokollen vorgemerkt.

Jeden wahrgenommenen Anstand in der Handhabung des Meldewessens hat die Gendarmerie an das Kreiskommando anzuzeigen und werde ich gegen Zuwiderhandelnde mit aller Strenge vorgehen.

Jeder Unterstandsgeber ist verpflichtet, dem k. u. k. Kreiskommando, sowie der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft über Personen, welche Unterstand nehmen, zu geben.

Um in ausgedehnten Gemeinden die Meldungen zu erleichtern, können in den über 4 km vom Sitze des Wójts entfernten Ortschaften die Sołtys die Meldezettel sammeln und diese einmal wöchentlich dem Gemeindevorsteher behufs weiterer Behandlung übergeben.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom

Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Bevölkerung und die Gemeinden des Kreises haben alle im Kreise sich aufhaltenden Engländer, Franzosen, Belgier, Italiener, Serben, Montenegriner und Japaner beim Kreiskommando sofort anzumelden.

Die zur Anmeldung Verpflichteten werden, wenn sie die Meldung unterlassen haben, mit einer Geldstrafe, im Nichteinbringungsfalle mit einer Gefängnisstrafe bestraft.

5.

Standesregister (Matriken).

Mit der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915 wurden die Bestimmungen über die Führung der Standesregister erlassen.

Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind: Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle.

Die Führung der Matriken obliegt für Angehörige der röm. kath. Kirche dem zuständigen Seelsorger, in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenfall ereignet hat.

Der Kreiskommandant kann die zuständigen Seelsorger einer anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaft betrauen.

Die Matriken werden in polnischer Sprache geführt. Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Matrikenführer (Seelsorger, Gemeindevorsteher) binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschliessen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und wenn auch sie verhindert ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Bestim-

mungen über die Erstattung der Anzeigen von den Matrifällen auf das Genaueste zu befolgen.

Die Seelsorger und Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung der Anzeige, so wie die Durchführung der eingangserwähnten Verordnung zu überwachen.

6.

Zahlungsverbot nach dem Auslande.

Mit der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915 wurde die Zahlung von Schulden an Angehörige derjenigen Staate, mit welchen Österreich-Ungarn gegenwärtig im Kriege steht, verboten.

Jeder Schuldner, der an solche Personen Zahlungen zu leisten hat, ist verpflichtet, im Falle die Schuld wenigstens zweihundert Rubel, 500 Kronen, 500 Francs oder 20 Pfund beträgt, hierüber binnen 14 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten. In der Anzeige ist der Name und die Adresse des Gläubigers und des Schuldners, der geschuldete Betrag und der Rechtstitel des Anspruches anzuführen.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf jene Gläubiger, die in dem von österr.-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren ständigen Wohnsitz haben.

An die im okkupierten Gebiete wohnhaften Gläubiger können somit auch weiterhin Zahlungen geleistet werden.

Das von der russischen Regierung seinerzeit erlassene Verbot, Zahlungen nach Österreich-Ungarn, Deutschland oder der Türkei zu leisten, wurde mit der zitierten Verordnung aufgehoben.

7.

Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Alle Waffen, Munition für Feuerwaffen sowie Sprengstoffe müssen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, sofort beim hiesigen Kreiskommando abgeliefert werden.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zum Tragen von Waffen oder Munition berechtigten von der österr.-ungarischen Militärverwaltung herangezogenen Beamten und Angestellten bezüglich jener Waffen, und Munition, die zur vorschriftsmässigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
- b) das im ausübenden Dienste stehende, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung bestellte

Wachpersonal bezüglich jener Waffen und Munition, zu deren Gebrauche es ermächtigt wird;

c) die Mitglieder der der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht eingereihten oder ihr unterstellten Kreiger, Bürger oder Schützenkorps;

d) die zur Erzeugung oder zum Verkaufe von Waffen oder Munition durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung ermächtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen und Munition, deren sie nachweisen können, dass sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben.

Waffen vom künstlerischen oder historischen Werte können mit Genehmigung des Kreiskommandos dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden.

Im Falle des Besizes von Waffen, Munition oder Sprengstoffen, hat der Besitzer für deren zweckmässige Verwendung und Verwahrung Vorsorge zu treffen; die Gemeinde ist für die Beobachtung der notwendigen Vorrichtungen innerhalb ihres Gebietes verantwortlich.

Hiedurch wird das Tragen und der Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen für Zwecke der österreichisch-ungarischen oder der verbündeten Wehrmacht nicht berührt.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder für einen Vorteil auf den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M. St. G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Übertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu höchstens sechs Monaten bestraft.

8.

Die Verwertung der Ernte.

Die k. u. k. Militärverwaltung trifft eine Reihe, den Getreideverkehr betreffender Massnahmen, welche den Zweck verfolgen, dass:

1) die für die Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes, bis zur Ernte des Jahres 1916 notwendigen Getreidemengen im Lande verbleiben;

2) Knappheit an Lebensmitteln und Preistreiberei, die durch Ankaufen der Vorräte seitens des Zwischenhandels entstehen dürften, verhütet werde;

3) der Überschuss an Getreide ohne Zwischenspeisen an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung verkauft werden kann.

Hiedurch wird die gesamte überschüssige Ernte des Jahres 1915 in allen besetzten Kreisen für die Zwe-

cke der k. u. k. Militärverwaltung angekauft werden. Jeder Handel oder Verkauf ist ungiltig und wird strengstens bestraft, auch das Verbergen oder Vergraben von Getreide. Ausgenommen von diesen Verbote ist der Verkauf von Obst und Zuckerrübe.

Wer ein verbotenes Geschäft abschliesst oder vermittelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Es wird daher in Durchführung der 20. Vdg. des Armeeoberkommandos vom 27. Juni l. J. im Nachhange zur ho. Kundmachung nachstehendes angeordnet:

I. Anzeigepflicht.

Es sind insgesamt über die Ernte an Weizen, Korn, Halbfucht, Gerste, Hafer und Mais zwei Anzeigen zu erstatten und zwar:

A) in der ersten Anzeige ist das gewonnene noch nicht ausgedroschene und schätzungsweise in Koretz angeführte Getreide 8 Tage nach erfolgter Einlagerung anzuzeigen.

Der Vorgang hiebei ist:

a) Die Grundbesitzer erstatten die Anzeige beim Soltys ihres Dorfes, welcher die angezeigten Mengen in ein Anzeigeprotokoll einträgt und letzteres an den Wójt der Gemeinde übergibt.

b) Die Gutsbesitzer erstatten die analoge Anzeige mittels Anzeigebüchern direkt an den Wójt der Gemeinde.

B) Die zweite Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je hundert Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu erstatten.

Vorgang hiebei ist analog wie sub a) und b), jedoch ist diese Anzeige wöchentlich zu erstatten.

II. Durchführung.

Das Kreiskommando wird nach dem Ergebnisse der neuen Ernte feststellen, wieviel Getreide der einzelnen Gattungen jede Gemeinde an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung sukzessive zu liefern hat.

Dieses Getreide wird nach Weisung des Kreiskommandos von den Magazinen übernommen und werden daher Scheine ausgestellt, die bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos sofort baar ausgezahlt werden.

Das übrige, nicht für die Magazine bestimmte Getreide dient:

a) zur Ernährung der Bevölkerung. Hiebei wird per Kopf und Tag 600 gr. Getreide (1½ russische Pfund) gerechnet;

b) zur Fütterung der Pferde. Hiebei wird pro Pferd und Tag 2 kg. Hafer (5 russische Pfund) gerechnet;

c) zur Aussaat;

d) zur Versorgung der Brauereien und Brennerien.

Diesen werden Kontingente zugewiesen.

Jenes Quantum, welches die Bevölkerung selber braucht, wird ihr daher verbleiben.

An Stelle des Zwischenhandels, der in anderen Jahren den Überschuss aufgekauft hat, treten die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung, die den Produzenten ebenso baar bezahlen, wie der Händler.

Es gelangen Höchstpreise zur Verlautbarung, welche von den Magazinen bezahlt werden.

Weitere Bestimmungen über die Magazine, die Art der Ablieferung und Übernahme, sowie die Approvisionierung der Städte werden folgen.

9.

Anwerbung von Lohnarbeitern.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Vrg. Bl. W. 21 ist zur Anwerbung von Lohnarbeitern, das ist zur Aufforderung zum Eintritt als Arbeitnehmer in ein Erwerbsunternehmen ausserhalb der bisherigen Aufenthaltsgemeinde des Arbeitnehmers sowie zur Vermittlung von Dienst- oder Arbeitsstellen in Erwerbszwecken des Vermittlers, die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete die Anwerbung erfolgt.

Die Anwerbebewilligung, welche in der Form eines Lizenzscheines ausgestellt wird, wird für bestimmte Kategorien anzuwerbender Arbeiter (landw. Arbeiter, Fabrikarbeiter, Bergarbeiter etc.) für eine bestimmte Zahl von Arbeitern, für die Verwendung in bestimmten Gebieten der Monarchie, des Okkupationsgebietes oder des Deutschen Reiches und für eine bestimmte Dauer erteilt, in gewissen Fällen nur gegen Erlag einer Kautions; die Bewilligung zur Anwerbung nach einem ausserhalb des Okkupationsgebietes gelegenen Lande, ausserdem nur insoweit, als innerhalb desselben kein Bedarf nach Arbeitern dieser Kategorie besteht.

Die Form des Abschlusses, der Inhalt sowie die Ausstattung des schriftlichen Arbeitsvertrages sind genau normiert, ebenso die Vorschriften über die Ausübung der Anwerbetätigkeit.

10.

Kundmachungen.

a) vom 13. Juli 1915 E. N. 75/ZK. betreffend Anmeldung der Gewerbeberechtigungen.

Um die Gewerbeangelegenheiten zu regeln und die Erteilung von neuen Gewerbebefugnissen zu ermögli-

chen, werden alle: Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Inhaber von Fabriken, Spiritusbrennereien, Mühlen, Ziegeleien, Steinbrüchen u. s. w., die das betreffende Gewerbe (Industrieunternehmen, Fabrik) zur Zeit betreiben und weiter betreiben wollen, aufgefordert, hierüber eine Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando (Zivilkommisariat) bis längstens 30. September l. J. zu erstatten.

In dieser gebührenfreien Anzeige ist anzugeben:

1) Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, die Art der Gewerbeberechtigung, der Standort des Betriebes (Hausnummer, Nummer der Parzelle u. s. w.), sowie eine kurze Beschreibung der Gewerbelokalität (Fabrik) und bei Fabriks sowie grösseren Unternehmungen, ausserdem die Anzahl der durchschnittlich verwendeten Arbeiter.

2) Das Dokument, auf Grund dessen, sowie die Behörde, von welcher die Berechtigung verliehen wurde.

3) In welchem Umfang das Gewerbe zur Zeit ausgeübt werden soll.

Die sogenannten Patente sind den Anmeldungen stets im Original oder in einer ämtlich beglaubigten deutschen oder polnischen Uebersetzung beizuschliessen, ebenso die Bestätigung über die Einzahlung der pro 1914 resp. 1915 vom Gewerbe bemessenen Steuer.

Jede unrichtige oder falsche Angabe in dieser Anmeldung, sowie die Weiterausübung eines Gewerbes nach dem 30. September l. J. ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige wird strenge bestraft werden.

Ueber die Verleihung von neuen Gewerbebefugnissen seitens des k. u. k. Kreiskommandos werden demnächst nähere Bestimmungen kundgemacht werden.

b) vom 30. Juli 1915 E. Nr. 213/Z. K. betreffend gebrannte geistige Getränke.

Gemäss der Hager Landkriegsordnung wird in dem Okkupationsgebiete bezüglich des Ausschanks und Verschleisses gebrannter geistiger Getränke an dem im geltenden russischen Rechte begründeten Monopol-systeme weiter festgehalten werden.

Der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist im ganzen Kreise verboten, der Verschleiss aber nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und Gebinden und nur jenen Personen gestattet, welche diese Berechtigung bereits früher gehabt und sie auf die im Punkt I vorgeschriebene Art angemeldet haben.

11.

Polizeistunde.

Der Aufenthalt und das freie Passieren der Bevölkerung auf den Strassen innerhalb geschlossener

Ortschaften ist bis auf weiteres bis 10 Uhr abends gestattet.

Der Ladenschluss für Gasthäuser und Konditoreien wird für 11 Uhr abends festgesetzt. Alle übrigen Geschäfte (einschliesslich Schänken) müssen nach wie vor um 9 Uhr geschlossen sein.

An Sonn- und katholischen Feiertagen dürfen nur Lebensmittelgeschäfte, Tabaktrafiken und Friseursalons von 8—10 Uhr vormittag und von 6—8 Uhr abends geöffnet sein. Alle anderen Geschäfte mit Ausnahme der Apotheken haben geschlossen zu bleiben. Für Gasthäuser und Konditoreien gilt die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

12.

Bezeichnung der Häuser.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass das Anbringen russischer Aufschriften verboten ist, etwa noch vorhandene Aufschriften sind daher sofort zu entfernen und durch solche in polnischer Sprache zu ersetzen.

Alle Hausbesitzer sind verpflichtet binnen fünf Tagen neben der Eingangstür eine kleine weisse Tafel mit der Bezeichnung der Hausnummer und des Vor- und Zunamens des Hauseigentümers anzubringen.

13.

Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundswut im Kreise wird, mit Rücksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit folgendes angeordnet:

1) Innerhalb solcher Räumlichkeit (Gehöfte, Häuser, Gärten), welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschädigung von Personen oder ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd-, Zug- und Militärhunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für das Gebiet, in welchem Sie ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden, ferner bei Nacht Wachhunde, welche innerhalb vollkommen geschlossener Räumlichkeiten gehalten werden, aus denen sie nicht entweichen können und die fremden Personen nicht zugänglich sind.

2) Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser, überhaupt in alle öffentlichen Lokale ist verboten und

es wird wegen Uebertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Uebertretungen der oben angeführten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen.

3) Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehörige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die den Wutverdacht begründen, sofort zur Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen und zugleich dem Gemeindevorstande die Anzeige zu erstatten.

4) Das Schlachten wutkranker oder wutverdächtiger Tiere, jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder Ihrer Produkte ist verboten.

5) Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung desselben zu veranlassen, und die benachbarten Gemeindebehörden, sowie das k. u. k. Kreiskommando hievon zu verständigen.

Die Gemeindevorsteher werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Die Anzeige ist im Wege des nächsten Gendarmeriepostens an das Kreiskommando unverzüglich zu erstatten.

Von einem wütenden oder wutverdächtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen sind, soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs antirabiater Behandlung an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln für einen dreiwöchentlichen Aufenthalt zu versehen.

14.

Verkehrspolizei und Fahrordnung.

1. Die Beschädigung von Eisenbahnen, Strassen und Wegen oder hierzu gehörigen Objekten, von Telegraphen- und Telefonleitungen etc., das Betreten des Bahnkörpers, die Ablagerung von Dünger, Baumaterial etc. auf öffentlichen Verkehrslinien, die Verengung und Einackerung derselben, das Abdecken von Gruben, das Weiden von Tieren und Benützung des Grases auf Strassenböschungen und in Strassengräben ist strenge verboten.

2. Das Schleifen von Bäumen und anderen die Strasse beschädigenden Gegenstände ist verboten.

3. Verboten ist ebenfalls:

a) das Stehenlassen unbespannter Wagen oder lediger Pferde auf der Strasse,

b) das Füttern der Pferde auf der Strasse,
c) das Schlafen des Kutschers während der Fahrt oder das Verlassen des Wagens. Betrunkene Kutscher sind zu verhaften,

d) uneingespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen,

e) das Schnalzen mit der Peitsche in Orten oder bei Begegnung mit einem anderen Wagen.

4. Bei Strassenkreuzungen müssen Wegweiser angebracht und immer in gutem Zustande erhalten werden.

5. Das Fahren und Reiten auf den Gehwegen und Fussteigen (Trotoirs) ist verboten.

6. Es ist stets links zu fahren und links auszuweichen.

Das Vorfahren hat rechts zu erfolgen, doch darf auf Brücken, sowie anderen im Trab voraus fahrenden Wagen nicht vorgefahren werden.

Militärischen Fuhrwerken, ferner den Wagen der Post, der Feuerwehr und den Rettungswagen muss jedes andere Fuhrwerk ausweichen, eventuell stehen bleiben.

Das Durchfahren durch Truppenabteilungen und Trainkolonnen ist verboten.

7. Beim Einbiegen aus einer Ortstrasse in die andere, bei Strassen- und Wegkreuzungen, beim Passieren von ungemauerten Brücken, endlich bei unsichtigem Wetter darf nur im Schritt gefahren werden.

8. Jedes Fuhrwerk muss mit einer Adresstafel (Vor-, Zuname und Wohnort des Eigentümers) und nach Einbruch der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

9. Zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr früh ist das Betreten der Strassen und Ortsgassen, sowie jeder Verkehr von Zivilpersonen und Zivilfuhrwerken, welche nicht in militärischen Diensten stehen, verboten.

10. Alle Uebertretungen werden bestraft.

15.

Bezug von Holz aus Staatsforsten.

Bau- und Brennholz werden mit Ausnahme von Klaub- und Abfallholz aus Staatsforsten bis auf weiteres noch nicht verkauft und dürfen daher nicht ausgeführt werden.

Das Sammeln von Klaubholz ohne Benützung eines Fuhrwerkes ist armen Holzbedürftigen Einwohnern unter Aufsicht der von hieraus bestellten Waldheger jeden Montag gestattet.

Zur Wegbringung grösserer Mengen Klaub- und Abfallholzes mittels Fuhrwerk, wie es entlang von Strassen- und Brückenbauten in den Wäldern liegt,

wird das Kreiskommando nur der betreffenden Gemeinde über ihr Ansuchen eine schriftliche Anweisung ausstellen, worauf die Gemeinde das bezogene Holz an holzbedürftige arme Einwohner zu verteilen hat.

Bemittelte können Klaub- und Abfallholz auch käuflich erwerben und haben sich diesbezüglich entweder beim Forstreferenten des Kreiskommandos (Amtsstunden jeden Montag von 9. bis 12. Uhr vormittags) oder beim betreffenden Waldheger anzu-melden.

Das Mitnehmen von Werkzeugen in den Wald und die Benützung derselben ist jedoch in allen Fällen absolut verboten.

Die Anweisung des Kreiskommandos hat der Fuhrmann stets bei sich zu führen und dem bestellten Heger beziehungsweise der Gendarmerie auf Verlangen vorzuweisen.

Missbräuche haben ausser der eventuellen Strafverfolgung den Entzug dieser Anweisung zur Folge.

16.

Das Schul- und Unterrichtswesen.

Im Sinne der Verordnung des Armeekommandanten vom 7. März 1915 Vrgbl. Nr. 6 sind die Volksschulen allen Einwohnern ohne Unterschied ihrer Staatsbürgerschaft oder des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die Unterrichtssprache an allen öffentlichen Volksschulen ist die polnische, der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Damit der Schulunterricht bereits am 1. Oktober l. J. beginnen kann, müssen vor Allem die Schulgebäude in Ordnung gesetzt werden. Bei jeder Schule ist ein Turnplatz einzurichten, in Dorfgemeinden auch tunlichst ein Garten und eine Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke. Ausserdem ist jedes Schulgebäude derart einzurichten, dass Mädchen und Knaben gesondert dem Schulunterrichte beiwohnen können; Aborte sind ebenfalls gesondert für Knaben und Mädchen zu errichten.

Sollten die jetzt bestehenden Schulen diesen primitiven hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, so haben die Gemeindevorsteher und Soltys andere hiezu passende Gebäude zu wählen.

Diese Arbeiten, welche auf Kosten der Gemeinde durchzuführen sind, müssen sofort beginnen. Weitere Weisungen über den Unterricht werden folgen.

Einstweilen haben alle Gemeinden längstens bis zum 15. September die Anzahl der dort bestehenden Schulen, sowie die Namen der Lehrer an denselben

hier zu melden und über den Stand der Schulgebäude genau zu berichten.

17.

Die notwendigsten Assanierungsarbeiten im Kreise.

Die Verbreitung von Infektionskrankheiten und deren Gedeihen begünstigen im hohen Grade der Schmutz und die Unreinlichkeit.

Um dieser Gefahr vorzubeugen und die Einwohner vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, ordne ich folgendes an:

1) Die Wohnungen und Höfe sollen gereinigt und in ständiger Ordnung gehalten, Dünger und Kehrlicht aufs Feld hinaus beseitigt und Aborte in jedem Hause gebaut werden.

2) Kanäle, Strassengräben, Strassen, Wege müssen in Stand und Ordnung gebracht, sie dürfen auch nicht fortan verunreinigt werden.

3) Alle öffentlichen und privaten Brunnen sollen gereinigt und repariert werden; bei jedem Brunnen soll sich eine Tafel befinden; eine weisse mit der Aufschrift: »Gutes Wasser«, oder eine schwarze mit der Aufschrift: »Schlechtes Wasser«.

4) Man muss für den guten Zustand des Friedhofes und der Zufahrt zu demselben sorgen. Sofern der Friedhof von der Ortschaft nicht genügend entfernt ist, muss man sofort Sorge tragen, dass er mit einem Graben, einem Zaune oder Gitter umgeben werde.

5) Ein jeder Gemeinde- oder Ortsvorsteher muss für die Gemeinde resp. grössere Ortschaft einen Vorrat von 50 Kg ungelöschten Kalkes, der zum Selbstkostenpreise beim k. u. Kreiskommando in Opatów anzukaufen ist, besorgen.

Alle Gemeinde- und Ortsvorsteher sind für die strikte und genaue Befolgung obiger Massnahmen verantwortlich.

18.

Abwehr von Infektionskrankheiten und Epidemien sowie Verhinderung ihrer Weiterverbreitung.

1. Vorläufig sind folgende Krankheiten: Asiatische Cholera, Blattern, einschliesslich Varicellen, Flecktyphus, Bauchtyphus, Dysenterie, Scharlach und Diphtherie anzeigepflichtig.

Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn blos begründeter Verdacht vorliegt, dass es sich um eine der erwähnten Krankheiten handelt.

Zur Anzeige sind verpflichtet: die Aerzte, die Feldschere, die Vorstände und die übrigen Funktionäre der

Gemeinden, die Lehrpersonen und die Familienvorstände.

Die Anzeige hat an das k. u. k. Kreiskommando in Opatów auf dem kürzesten Wege zu erfolgen und zu enthalten:

a) den Namen und das Alter, b) den genauen Wohnort des Kranken, c) die Zeit, d) die Art, und e) die Ursache der Erkrankung.

2. Um die Infektionskranken isolieren zu können, sind unverzüglich Isolierräume zur Verfügung zu stellen und geeignete Personen zur Pflege der Kranken zu bestimmen.

Die Isolierräume müssen wohnlich eingerichtet sein, Platz für mindestens zwei Kranke bieten und sich wo möglich in einem einzeln stehenden Hause befinden.

3. Um die Desinfektion durchführen zu können, ist vorläufig ein genügender Vorrat gelöschten Kalkes zur Herstellung von Kalkmilch durch Verführung eines Teiles Kalk mit drei Teilen Wasser anzulegen und verlässliche Personen namhaft zu machen, welchen die Desinfektion anvertraut werden könnte.

4. Der Verkehr mit Lebensmitteln, die Reinhaltung der öffentlichen Wege, Strassen und Plätze sowie der Brunnen ist strengstens zu überwachen und für die klaglose Beseitigung der Abfallstoffe, sowie die ebensolche Reinigung der Senkgruben Sorge zu tragen.

Dieser Erlass ist den Aerzten, Feldschern und Lehrpersonen des Gemeindegebietes zum Lesen und Kenntnissnahme von dem Gemeindevorsteher zu übermitteln.

5. Die Zahl und Belastungsfähigkeit der vorhandenen Spitäler und Isolierhäuser sind zu melden.

Ueber den Vollzug dieses Erlasses, für dessen genaue Befolgung der Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich gemacht wird, ist binnen 14 Tagen zu berichten.

19.

Totenbeschau.

Die Totenbeschau hat den Zweck:

1) Die Konstatierung, dass der Tot tatsächlich eingetreten ist,

2) die Untersuchung, ob der Tot ein natürlicher war, oder ob er infolge eines Verbrechens, einer verbrecherischen Handlung oder infolge einer gewaltigen, zufälligen Ursache eingetreten ist,

3) die Untersuchung, ob der Tot infolge einer epidemischen Krankheit, welche die Miteinwohner bedroht, eingetreten ist.

Vom 1. September 1915 ist das Beerdigen von Toten (auch der totgeborenen Kinder) ohne vorherige To-

tenbeschau durch den dazu ernannten Totenbeschauer, strenge untersagt und wird auch bestraft werden. In erster Reihe soll die Gemeinde zum Totenbeschauer einen Arzt, falls selber in der Gemeinde ansässig ist, ernennen. Sollte in der Gemeinde kein Arzt wohnen, so ist eine andere vertrauenswürdige Person, welche lesen und schreiben kann, seitens der Gemeinde zum Totenbeschauer zu bestellen.

Ueber jeden Todesfall (auch über jede totgeborene Frucht) ist seitens der nächsten Familie, der Mitbewohner oder derjenigen Personen, die eine Leiche finden sollten, dem Gemeindevorsteher oder dem Schultheissen die Anzeige zu erstatten, worauf dieser den Totenbeschauer beauftragt, die Leiche zu besichtigen. Wenn der Verstorbene in ärztlicher Behandlung stand, hat der Totenbeschauer von dem betreffenden Arzte eine Bestätigung über die Todesursache abzuverlangen.

Nach vollzogener Totenbeschau hat der Totenbeschauer einen Totenzettel auszustellen und erst dann kann die Leiche beerdigt werden.

Der Totenzettel ist demjenigen Pfarrer einzuhändigen, in dessen Pfarre der Todesfall vorkam. Bei Juden ist der Totenzettel bei dem Gemeindevorsteher zu erlegen, welcher den Totenakt verfasst.

Liegt der Verdacht eines unnatürlichen, gewaltsamen oder zufälligen Todes vor, so ist der Totenbeschauer verpflichtet, davon sofort den Gemeindevorsteher, eventuell den Schultheissen zu verständigen, welcher wiederum die Pflicht hat, dies dem nächsten k. u. k. Gendarmerieposten zu melden und bis zur weiteren amtlichen Anordnung das Leichenbegängnis zu sistieren.

Wurde der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit verursacht, so hat der Totenbeschauer gemeinsam mit dem Gemeindevorsteher, eventuell dem Schultheisse sofort die nötigen Massregeln, wie Isolierung und Desinfektion des infizierten Hauses und die Ueberführung der Leiche in die Totenkammer zu treffen. Vom erfolgten Tode ist sofort das k. u. k. Kreiskommando oder nächste Gendarmerieposten zu verständigen.

Die Leichen sind auf dem zuständigen Friedhofe zu beerdigen. Die Ueberführung einer Leiche auf einen anderen Friedhof in eine fremde Gemeinde ist nur gegen Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Mit Ende einer jeden Woche hat der Totenbeschauer im Wege des Gemeindeamtes dem k. u. k. Kreiskommando einen genauen Ausweis der in der vorhergegangenen Woche verstorbenen Personen vorzulegen. Der Ausweis hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Todes und Todesursache des Verstorbenen.

Die Gemeinden haben die Totenbeschauer zu be-

stellen und für dieselben die Höhe ihrer Entlohnung aus der Gemeindegasse zu bestimmen.

Die Totenbeschauer sind in den Gemeinden und in den Dörfern, welche mehr als 4 km vom zuständigen Friedhofe entfernt sind, zu bestellen.

20.

Amtsstunden für Privatparteien.

Die Kanzleien des k. u. k. Kreiskommandos in Opotów stehen für die Privatparteien offen:

an Wochentagen von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags, jene des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos:

an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Die Festsetzung der Amtstage, an welchen ein Referent des Kreiskommandos in meiner Vertretung die Gemeinden bereisen und dort der Bevölkerung Auskünfte erteilen, ihre Gesuche entgegennehmen und die anhängigen Verwaltungsangelegenheiten behandeln wird, erfolgt im Laufe des nächsten Monats und wird im zweiten Stück des Amtsblattes kundgemacht werden.

Solange im Kreise keine Postämter bestehen, können alle schriftlichen Gesuche zwecks Beförderung an das hiesige Kreiskommando bei dem nächsten Gendarmerieposten übergeben werden.

21.

Umrechnungskurs der russischen Währung.

Anlässlich der mehrmals vorgekommenen Anzeigen, dass hauptsächlich von den Geschäftsleuten der seinerzeit festgesetzte und kundgemachte Kurs der russischen Münzen im Verhältnisse zu jenen der österreichischen im Privat- und Geschäftsleben nicht eingehalten wird, wird neuerlich folgender Umrechnungskurs in Erinnerung gebracht:

- 1 Goldrubel — 2 Kr. 50 h.,
- 1 Noten- oder Silberrubel — 2 Kr.,
- 1 Krone — 50 Kopeken,
- 1 Kopeke — 2 h.

22.

Verbot des Ausschankes gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

Bis zur Einführung des Branntweinverschleissmonopols ist der Ausschank gebrannter geistiger Flüssig-

keiten mit Ausnahme der Bahnrestaurants einzustellen. Der Verschleiss ist nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und Gebinden gestattet.

Diese Verordnung hat 8 Tage nach sogleich zu erfolgender Verlautbarung in Kraft zu treten.

23.

Eisenbahnstrecke Rozwadów-Kraśnik.

Zufolge A. O. K. Befehles Op. M. V. Nr. 67078 wurde mit 20. August l. J. die Strecke Rozwadów-Kraśnik mit den Stationen Lipa, Zaklików, Lychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für den Militärpersonen- und Militärgüterverkehr eröffnet.

Die Strecke Rozwadów-Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahndirektion betriebenen Linien in Russisch-Polen.

24.

Eisenbahnbetriebsleitung in Kielce.

Die Betriebsleitung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete wurde mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

25.

Etappenpostamt in Wolbrom.

Auf Grund der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegrafendienst wird das Etappenpostamt I. Klasse in Wolbrom für den Privatverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 4., 1—4 u. 8. der Verordnung:

Korespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen, (Zeitungen) Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine;

b) zur Abgabe gemäss § 5., 1—6. der Verordnung: Korespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg und Briefe mit Wertangabe.

26.

Oesterreichisch-ungarisches Hilfskomitee.

Das österreichisch - ungarische Hilfskomitee hat den Betrag von 7500 Kronen als Unterstützung zum Ankaufe der unentbehrlichsten Lebensmittel für die arme Bevölkerung des Kreises Opatów überwiesen, welcher Betrag bereits an die vom Unglück am hartesten betroffenen Gemeinden verteilt wurde.

Hiebei wird bemerkt, dass das genannte Hilfskomitee seine Tätigkeit weiter entwickelt.

27.

Kontribution auf eine Gemeinde.

Der Landmann Jozef Zwick aus Piasek wielki hat im September 1914 zwei österreichische Kavalleristen, welche beim Laurenz Sławczyk genächtigt hatten, an eine russische Kosakenpatrouille verraten, was die Gefangenahme jener Kavalleristen zur Folge hatte.

Für diese verräterische Tat hat das k. u. k. österreichische Armeekorpskommando auf die Gemeinde Piasek wielki eine Kontribution von 400 Rubel in Gold binnen 48 Stunden auferlegt, widrigenfalls der Gemeindevorsteher und drei angesehenste Gemeindeglieder als Geiseln in Haft genommen werden.

K. u. k. Kreiskommandant
Oberst Baranowski, m. p.

21. **Kontribution auf eine Gemeinde**

Im September 1917 wird über die Kontribution, welche beim Landes Statist. Kommissariat in der russische Kontributionliste verzeichnet, was die Kontribution auf eine Gemeinde anbelangt, folgende Angaben gemacht:

Die diese verzeichnete Kontribution ist die Kontribution der Gemeinde, welche die Kontribution der Gemeinde in dem Jahre 1917 betrug, welche die Kontribution der Gemeinde in dem Jahre 1917 betrug, welche die Kontribution der Gemeinde in dem Jahre 1917 betrug.

22. **Errechnungskurs der russischen Währung**

Die Errechnungskurs der russischen Währung ist die Errechnungskurs der russischen Währung, welche die Errechnungskurs der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche die Errechnungskurs der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche die Errechnungskurs der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug.

23. **Ergebnis der russischen Währung**

Das Ergebnis der russischen Währung ist das Ergebnis der russischen Währung, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug.

24. **Ergebnis der russischen Währung**

Das Ergebnis der russischen Währung ist das Ergebnis der russischen Währung, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug.

25. **Österreichisch-ungarisches Hilfskomitee**

Das Österreichisch-ungarische Hilfskomitee hat den Betrag von 5000 Kronen als Unterstützung zum Ankauf der unentbehrlichsten Lebensmittel für die arme Bevölkerung des Kreises Opatowitz, welche der Betrag bereits an die vom Ländl. Anstalt für die Armenverwaltung Opatowitz betrug.

Die Ländl. Anstalt für die Armenverwaltung Opatowitz hat den Betrag von 5000 Kronen als Unterstützung zum Ankauf der unentbehrlichsten Lebensmittel für die arme Bevölkerung des Kreises Opatowitz, welche der Betrag bereits an die vom Ländl. Anstalt für die Armenverwaltung Opatowitz betrug.

26. **K. u. k. Kreiskommandant Oberst Baranowski m. p.**

Der K. u. k. Kreiskommandant Oberst Baranowski m. p. hat den Betrag von 5000 Kronen als Unterstützung zum Ankauf der unentbehrlichsten Lebensmittel für die arme Bevölkerung des Kreises Opatowitz, welche der Betrag bereits an die vom Ländl. Anstalt für die Armenverwaltung Opatowitz betrug.

27. **Eisenbahnverwaltung in Lince**

Die Eisenbahnverwaltung in Lince hat den Betrag von 5000 Kronen als Unterstützung zum Ankauf der unentbehrlichsten Lebensmittel für die arme Bevölkerung des Kreises Opatowitz, welche der Betrag bereits an die vom Ländl. Anstalt für die Armenverwaltung Opatowitz betrug.

28. **Ergebnis der russischen Währung**

Das Ergebnis der russischen Währung ist das Ergebnis der russischen Währung, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug.

29. **Ergebnis der russischen Währung**

Das Ergebnis der russischen Währung ist das Ergebnis der russischen Währung, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug, welche das Ergebnis der russischen Währung in dem Jahre 1917 betrug.